

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften**  
**für Wohnungslose und in Übergangwohnheimen in der Stadt Braunschweig**  
**(Gebührensatzung Wohnungslosenunterbringung)**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und der §§1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Braunschweig unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

Hierzu gehören die Unterbringungsformen:

- 1. Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**  
Unterbringung mehrerer Einzelpersonen in einem Raum
- 2. Betreutes Wohnen**  
Unterbringung von Langzeitwohnungslosen, Angebot von psychosozialer und pflegerischer Betreuung
- 3. dezentrale Unterbringung**  
Unterbringung in Wohneinheiten, die auf das Stadtgebiet verteilt sind, inklusive Wohngemeinschaften innerhalb der Wohneinheiten.
- 4. Übergangwohnheime für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**  
Unterbringung für die der Stadt Braunschweig zugewiesenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, sofern kein geeigneter Mietwohnraum zur Verfügung steht.

- (2) Werden weitere Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben und in Mietwohnungen.

- (3) Für die Benutzung der Unterkünfte durch Wohnungslose sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben und in Mietwohnungen.

**§ 2**  
**Gebührenberechnung**

- (1) Bei Unterbringung in dezentralen Unterkünften und in Gemeinschaftsunterkünften wird die Gebühr je Person und Tag nach einem festen Gebührensatz berechnet. Verbrauchsabhängige Nebenkosten sind Bestandteil der Tagessätze.

- (2) Bei der Unterbringung in Übergangwohnheimen und betreutem Wohnen ist für die Gebührenberechnung die zur Verfügung gestellte Wohnfläche einer Unterkunft, berechnet nach Quadratmetern und der für die Unterkunft festgesetzte Quadratmeterpreis maßgebend.

Verbrauchsabhängige Nebenkosten werden im Rahmen von Pauschalen, die Bestandteil des Quadratmeterpreises sind, abgerechnet.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig sind auch die in §§ 33 bis 36 AO i. V. m. § 11 NKAG genannten Personen.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen könnte. Sie endet mit dem Tag des Auszugs und der Schlüsselabgabe. Sofern der Auszug und die Schlüsselabgabe nicht an demselben Tag erfolgen, endet die Gebührenpflicht am Tag der Schlüsselabgabe.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet, soweit die Unterbringung nicht ohnehin nach Tagessätzen abgerechnet wird. Am Tag der Umsetzung in eine andere Unterkunft ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (3) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt benannt ist, ist die Benutzungsgebühr im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadt unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft läßt die Gebührenpflicht nicht entfallen.

#### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
  - Nr. 1 für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 10,00 € täglich,
  - Nr. 2 für die Unterbringungsform „Betreutes Wohnen Sophienstraße“ monatlich 17,00 €/m<sup>2</sup> und für die das „Betreute Wohnen Naumburgstr./Pippelweg“ monatlich 14,00 €/m<sup>2</sup>,
  - Nr. 3 für die dezentrale Unterbringung pro Person 9,00 € täglich, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, für die keine Benutzungsgebühr erhoben wird.
  - Nr. 4 für die Unterbringung im Übergangwohnheim monatlich 12,50 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Bei vorübergehender Nutzung einer Mietwohnung oder einer durch die Stadt angemieteten Wohnung oder bei Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben ist eine Gebühr zu entrichten, die der Höhe der zu entrichtenden Miete entspricht.
- (3) Das Brennmaterial für ofenbeheizte Unterkünfte haben die Benutzer auf eigene Kosten zu beschaffen. Ausgenommen sind die Wohngemeinschaften im dezentralen Bereich.

#### **§ 6**

#### **Stundung und Erlaß von Gebühren**

- (1) Die Stadt kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt zu stellen.

#### **§ 7**

#### **Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

#### **§ 8**

#### **Schlußbestimmungen, Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften für Wohnungslose und in Übergangwohnheimen in der Stadt Braunschweig (Gebührensatzung) vom 29. September 1998 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 30. Oktober 1998, S. 45), geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 12. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 22. Dezember 2000, S. 79), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 12. Februar 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 21. Februar 2002) außer Kraft.

Braunschweig, den 27. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Gröttrup  
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Gröttrup  
Stadtrat